

Antrag

der Abgeordneten Dr. Götz Frömming, Nicole Höchst, Dr. Marc Jongen, Dr. Michael Ependiller, Martin Reichardt, Dr. Heiko Heßenkemper, Marc Bernhard, Marcus Bühl, Matthias Büttner, Tino Chrupalla, Siegbert Droese, Peter Felser, Dietmar Friedhoff, Albrecht Glaser, Franziska Gminder, Wilhelm von Gottberg, Martin Hebner, Martin Hess, Karsten Hilse, Martin Hohmann, Leif-Erik Holm, Norbert Kleinwächter, Jörn König, Steffen Kotré, Frank Magnitz, Andreas Mrosek, Frank Pasemann, Tobias Matthias Peterka, Jürgen Pohl, Detlev Spangenberg, René Springer, Beatrix von Storch, Dr. Harald Weyel und der Fraktion der AfD

Bundesausbildungsförderungsgesetz von Grund auf reformieren

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Das Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) ist ein Instrument der Sozial- und Bildungspolitik und soll in erster Linie der Herstellung einer Chancengleichheit im Bildungswesen und der Verwirklichung des Sozialstaatsprinzips dienen.

Dabei ist festzustellen, dass der studiengebührenfreie Zugang zu einem Hochschulstudium für alle Bürger mit entsprechender Hochschulreife zu den großen sozialen Leistungen Deutschlands zählt. Das ist nicht in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union der Fall.

Hinzu kommen die sozialen staatlichen Leistungen im Rahmen des Einkommensteuerrechts, wie ein sächlicher Kinderfreibetrag, der das Existenzminimum des Kinds absichern soll (2019 für die Eltern = 4.980 Euro) und der Freibetrag für den Betreuungs-, und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf (BEA-Freibetrag = 2.640 Euro) bzw. das Kindergeld.

All die vorab benannten Leistungen sind, anders als das BAföG, an keine besonderen Leistungsnachweise gebunden. Nur leider sind sie jenen, die die Ausbildungsförderung in Anspruch nehmen, als weitere staatliche Unterstützung nicht bewusst.

Für das BAföG wendet der deutsche Staat heute jährlich rund 2,9 Mrd. Euro an Steuermitteln auf.

Im Gegensatz zu einem Hochschulstudium erhalten Auszubildende in Wirtschaft und Verwaltung eine betriebliche Ausbildungsvergütung nach den Bestimmungen des Berufsbildungsgesetzes. Das macht eine staatliche Ausbildungsförderung im Sinne des geltenden Gesetzes weitgehend entbehrlich.

Das Dritte Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) regelt die Ausbildung für all jene, deren Ausbildungsvergütung den Bedarf nicht deckt, sowie Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung und der beruflichen Eingliederung von Behinderten.

Von Beginn an konnte das BAföG seinem eigentlichen Anliegen nicht gerecht werden. In den Jahren von 1983 bis 1990 wurde das BAföG zu 100 Prozent als zinsloses Darlehen ausgereicht. Ein erster gravierender Einschnitt erfolgte im Jahr 1996. Im Rahmen der Förderungshöchstdauer wurde die Ausbildungsförderung zu 50 Prozent als Zuschuss und zu 50 Prozent als zinsloses Darlehen und – über die Förderungshöchstdauer hinaus – zu 100 Prozent als verzinliches Bankdarlehen gewährt.

Die heute im Rahmen des BAföG gewährte Ausbildungsförderung hängt vor allem von dem gesetzlich geregelten Bedarf ab. Von diesem werden die so genannten Anrechnungsbeiträge des Elterneinkommens und ggf. das Vermögen des Auszubildenden selbst, seiner Eltern bzw. Unterhaltsverpflichteten oder seines Ehegatten in Abzug gebracht. Der so genannte Bedarf wird nicht nach den tatsächlichen objektiven Bedürfnissen der Auszubildenden ermittelt, sondern ergibt sich pauschal aus dem Bedarfsatz, den Kosten der Unterkunft und dem Krankenversicherungszuschuss. Darüber hinausgehende Kosten für die Unterkunft werden nach einer Härteverordnung geregelt. Diese Regelungen treten für BAföG-Empfänger an die Stelle eines Anspruches auf Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz.

Die zahlreichen Regulierungsversuche haben letztendlich dazu geführt, dass heute niemand mehr exakt voraussagen kann, welcher Auszubildende und welcher Student wie viel BAföG erhält.

Ein reformiertes Bundesausbildungsförderungsgesetz sollte allein dem Zweck dienen, die Chancen jener jungen Menschen zu verbessern, die aus Elternhäusern stammen, deren wirtschaftliche Situation es nicht erlaubt, ihren Kindern eine angemessene Ausbildung zu finanzieren. Das Gleiche gilt für Auszubildende und Studenten, die bereits eine Familie gegründet haben. Hier sind das Einkommen und die weiteren Vermögensverhältnisse der Partner maßgebend.

Sind die Eltern bzw. die Unterhaltsverpflichteten und ggf. die Ehegatten/Partner der Auszubildenden wirtschaftlich selbst nicht in der Lage, die Kosten der Ausbildung zu tragen, wird ebenfalls Ausbildungsförderung gewährt. Die Förderung ist sozusagen „familienabhängig“.

Eine wirklich elternunabhängige Förderung erhalten Auszubildende in bestimmten Fällen, wenn ihre Eltern bereits durch die Finanzierung einer Berufsausbildung ihrer Unterhaltspflicht nachgekommen sind.

Innerhalb der Europäischen Union und in der Schweiz kann eine Ausbildung an Berufsfachschulen, mindestens zweijährigen Fachschulen, Höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen von Beginn an bis zum Erwerb des ausländischen Ausbildungsabschlusses gefördert werden. Somit wird das BAföG den neuen Anforderungen an eine Internationalisierung der Ausbildung und des Studiums, zumindest in den Ländern der Europäischen Union (EU-Mitgliedstaaten), gerecht.

Es ist leider festzustellen, dass die Studenten in Deutschland immer längere Studienzeiten in Anspruch nehmen. Die Förderungshöchstdauer wird immer häufiger überschritten.

Das neue Modell für ein umfassend reformiertes BAföG geht von einer individuellen Ausbildungsförderung für Schüler und Studenten je nach Ausbildungsstätte aus. Eine allgemeine Ausbildungsförderung, in Form einer elternunabhängigen Grundförderung, in der alle bisherigen an den Auszubildenden bzw. an ihre Unterhaltsverpflichteten direkt oder indirekt gewährten staatlichen Leistungen zusammengefasst werden, lehnen wir aus Kostengründen ab. Sie ist auch mit dem Sozialstaatsprinzip nicht vereinbar und würde bestehende soziale Ungleichheiten verfestigen.

Das neue BAföG stellt eine unbürokratische und transparente Ausbildungsförderung durch eine Ausbildungshilfe sicher, in der familien- und einkommensabhängig weitere Aufstockungen staatlicher Leistungen entweder als Zuschuss oder als zinsloses Darlehen an den Auszubildenden/Studenten geleistet werden.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf:

1. Das BAföG auch künftig in Form einer individuellen Ausbildungsförderung zu gewähren;
2. Die individuelle Ausbildungshilfe wird in Form eines Zuschusses je nach Ausbildungsstätte bis zu 485 Euro den Auszubildenden/Studenten eltern- und einkommensabhängig solange gewährt, wie die Ausbildungsleistungen den Anforderungen eines ernsthaften Bemühens um Ausbildungserfolg und -abschluss genügen;
3. Reicht die Ausbildungshilfe auf Grund von besonderen Bedingungen an den jeweiligen Ausbildungsorten nicht aus, können die Auszubildenden/Studenten ein unverzinsliches Darlehen bis zu 450 Euro monatlich in Anspruch nehmen. Das Darlehen wird solange gewährt, wie die Ausbildungsleistungen den Anforderungen eines ernsthaften Bemühens um Ausbildungserfolg und -abschluss genügen;
4. Die Förderungshöchstdauer für ein Hochschulstudium beträgt in der Regel zehn Semester zuzüglich zweier Prüfungssemester, Studienaufenthalte in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU-Mitgliedstaaten) und im übrigen Ausland;
5. Die Zuschüsse werden vom Bund getragen, das Darlehen dagegen wird von der Deutschen Ausgleichsbank ausgereicht. Der Bund übernimmt die Ausfallbürgschaft und die Zinsen;
6. Fünf Jahre nach Abschluss der Förderung werden die Darlehensschulden an die Deutsche Ausgleichsbank nach Maßgabe des Gesetzes rückzahlbar;
7. Um Leistungsanreize zu schaffen, mindert sich die Darlehensschuld bei herausragenden Ausbildungsabschlüssen und Abschluss des Studiums in der Regelstudienzeit um bis zu 100 Prozent. Der Minderungsbetrag wird der Deutschen Ausgleichsbank vom Bund erstattet;
8. Für jedes Kind, für das Schüler/Studenten unterhaltspflichtig sind, wird ein Teilerlass von 25 Prozent des Darlehens gewährt;
9. Besondere Anerkennung finden bei der Rückzahlung von Darlehen auch der Wehrdienst bzw. anerkannte Freiwilligendienste. In beiden engagieren sich Frauen und Männer für die Friedenssicherung, das Allgemeinwohl, insbesondere auch im sozialen, ökologischen und kulturellen Bereich sowie im Bereich des Sports, der Integration und des Zivil- und Katastrophenschutzes. Hier wird ein Teilerlass von 25 Prozent gewährt.

Berlin, den 29. März 2019

Dr. Alice Weidel, Dr. Alexander Gauland und Fraktion

